

KKH-Allianz (Ersatzkasse)
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse)

Der Verwaltungsrat der KKH-Allianz (Ersatzkasse) hat am 14. September 2012 den 20. Nachtrag zur Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 15. Oktober 2012 unter dem Geschäftszeichen I13-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

20. Nachtrag zur Satzung der KKH-Allianz (Ersatzkasse) in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 4 Dem § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates ausgeübt."

- 2) § 6 In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort "vertritt" die Wörter "nach Maßgabe des § 4 Absatz 3" eingefügt.

- 3) § 24 In § 24 Absatz 6 Buchstabe b wird die Zahl "26" durch die Zahl "32" ersetzt.

- 4) § 24a § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 werden bis zu vier nachgewiesene Maßnahmen berücksichtigt, wenn der Bonus zumindest zum Teil dem Ausgleich von Zuzahlungen nach § 28 Absatz 4 SGB V dient."

 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Er kann auch zum Ausgleich von vom Versicherten geleisteten Zuzahlungen nach § 28 Absatz 4 SGB V verwendet werden."

 - c) In Absatz 9 Satz 1 wird nach dem Wort "Antrag" das Wort "einmalig" eingefügt.

5) § 29e In § 29e Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter "im Bundesanzeiger" durch die Wörter "im Internet unter www.kkh-allianz.de" ersetzt.

6) § 29l Nach § 29k wird folgender Paragraf eingefügt:

"§ 29l – Stationäre Behandlung durch nicht nach § 108 SGB V zugelassene Leistungserbringer

- (1) Die Kasse übernimmt die Kosten für Leistungen in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus bis zur Höhe der vergleichbaren Vertragssätze. Voraussetzungen dafür sind:
 - a) Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nach § 39 SGB V liegt vor und wird von einem Vertragsarzt bescheinigt,
 - b) der Leistungserbringer gewährleistet eine zumindest gleichwertige Versorgung wie ein zugelassenes Krankenhaus,
 - c) die Behandlungsmethode ist nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen,
 - d) ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers wird der Kasse vor Behandlungsbeginn vorgelegt,
 - e) die Kasse hat mit dem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus einen Vertrag nach Absatz 2 geschlossen, der die spezifische Behandlung einschließt,
 - f) die Kasse hat der Versorgung vor der Krankenhausaufnahme zugestimmt.

Von den Kosten nach Satz 1 ist die Zuzahlung entsprechend § 39 Absatz 4 SGB V abzuziehen.

- (2) Die Kasse trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen über die Erbringung stationärer medizinischer Leistungen mit nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern. Vereinbarungen werden nur mit Krankenhäusern geschlossen, die eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung wie zugelassene Krankenhäuser sicherstellen.
- (3) Die Kosten werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit übernommen.
- (4) Mit der Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe f erhalten die Versicherten eine schriftliche Information über die Voraussetzung der Leistung, den Umfang und die Dauer der Kostenübernahme durch die Kasse sowie die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils."

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt mit Ausnahme von Nummer 4 Buchstaben a) und b) am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Nummer 4 Buchstaben a) und b) tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 20. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der KKH-Allianz (Ersatzkasse) am 14. September 2012 beschlossen.

Hannover, den 18. September 2012

Ingo Kailuweit
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh-allianz.de veröffentlicht am 17.10.2012.